

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik * S.

1932

Berlin, den 29. September 1952

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 371. — Binnenschifffahrt	895
25. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 372. — Seeschifffahrt — Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge (ausgenommen Fischereifahrzeuge)	913
25.9.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 373. — Fischereifahrzeuge	949

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 371.

— Binnenschifffahrt —

Vom 25. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fahrtgrenzen

(1) Binnenschifffahrt ist der Verkehr auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht der Seefahrt zugehören.

(2) Seefahrt ist der Verkehr

a) auf den Buchten und Bodden: Wismarer Bucht, Ribnitzer See, Bodstedter Bodden, Saaler Bodden, Barther Bodden, der Grabow, den Rügenischen Gewässern, Stralsunder Bodden, Greifswalder Bodden, Stettiner Haff.

b) auf See außerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen:

bei Peenemünde: außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Rügen; bei Rügen: östlich — außerhalb der Insel Rügen und dem Thiessower Höft, westlich — außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddensee sowie außerhalb des Bock bei Barhöft;

bei Wismar: außerhalb Jackelsberg-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Pieps sowie außerhalb Tarnewitz.

* -

§ 2 Geltungsbereich und Überwachung

(1) Die Arbeitsschutzbestimmungen für die Binnenschifffahrt gelten für Fahrzeuge, die auf Binnengewässern verkehren (§ 1 Abs. 1).

(2) Für den Verkehr auf Buchten und Bodden (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) gelten die gleichen Bestimmungen zuzüglich der Sonderbestimmungen nach §§ 127 bis 129.

(3) Für den Verkehr auf See (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) gelten die Arbeitsschutzbestimmungen für die Seeschifffahrt.

§ 3 Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen; sie können jederzeit durch Anordnungen des Arbeitsschutzinspektors ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(3) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen und dafür sorgen, daß die verantwortlichen Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschl. der Verordnung über das Brandschutzwesen* ständig vertiefen und vervollkommen.

(4) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz weiter zu entwickeln, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(5) Es ist Aufgabe der Schiffsleitungen, die Arbeitsplätze mit fachlich geeigneten Kräften zu besetzen und für eine fachliche Aus- und Weiterbildung

* Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen (ZVOBl. S. 777) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen — Brandschutzvorschriften für Betriebe — (GBl. S. 1065).